

## **Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2021**

### **Zu TOP 4: Verleihung Sozialpreis der Stadt Hüfingen**

Der 3. Hüfinger Sozialpreis für das Jahr 2020 wurde an die beiden Gruppierungen „Corona-Hilfe-Hüfingen“ und „Gruppenleiter KJG Hüfingen“ verliehen.

### **Zu TOP 5: Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen mit schulischen Betreuungsangeboten lt. Corona VO - Elternbeiträge**

Einstimmig wurde beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zu den Corona bedingten Schließungen der Kindertagesstätten sowie der Schulbetreuungsangebote zur Kenntnis.**
- 2. Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen in Hüfingen und den Stadtteilen für den Monat Januar 2021 und ggfs. für weitere Schließzeiten im Februar und weitere Monate durch die Corona-VO, werden in Höhe des durch die Stadt vertraglich zu leistenden Abmangelbetrages erlassen. Über die kirchlichen Abmangelanteile entscheiden die Träger.**

**Erhält die Stadt Fördergelder für Gebührenauffälle bei Kindertageseinrichtungen, wird die Zuwendung anteilmäßig an die Träger weitergeleitet.**

- 3. Die Elternbeiträge für die verlässliche und betreute Grundschule an der Lucian-Reich-Schule sowie die Nachmittagsbetreuung an der Schellenberger Grundschule für den Monat Januar 2021 und ggfs. für weitere Schließzeiten im Februar und weitere Monate durch die Corona-VO, werden erlassen.**
- 4. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sind die sonst für die einzelnen Angebote geltenden Elternbeiträge zu bezahlen.**

### **Zu TOP 6: Änderung der Hauptsatzung** **A. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum** **B. Zuweisung von Angelegenheiten an beschließende Anschläge** **C. Zuständigkeit des Ortschaftsrates - redaktionelle Änderung**

Einstimmig wurde beschlossen:

**Die Hauptsatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf beschlossen.**

**Zu TOP 7: 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Hüfingen vom 06.10.2016**

Einstimmig wurde beschlossen:

**Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird entsprechend dem beigefügten Entwurf beschlossen.**

**Zu TOP 8: Aufhebung der Satzung für das Stadtsanierungsgebiet III - Unterstadt**

Einstimmig wurde beschlossen:

**Die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterstadt“ wird - entsprechend der Anlage - beschlossen.**

gez.  
Michael Kollmeier  
Bürgermeister

Stadt Hüfingen  
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Satzung zur**  
**1. Änderung der Hauptsatzung**  
**der Stadt Hüfingen vom 21.07.2016**

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021 aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL.S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBL. S. 259) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.07.2016 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3a wird wie folgt neu gefasst:**

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

**Artikel 2**

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

**§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung**

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**Artikel 3**

**§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hüfingen, 28.01.2021

Michael Kollmeier

Bürgermeister

Stadt Hüfingen  
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Satzung zur 2. Änderung der Geschäftsordnung  
für den Gemeinderat der Stadt Hüfingen vom 06.10.2016,  
geändert am 14.11.2019**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 28.01.2021 die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Hüfingen vom 06.10.2016, geändert 14.11.2019, beschlossen.

**Artikel I**

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Nach § 37a GemO ist eine Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Hüfingen, 28.01.2021

Michael Kollmeier  
Bürgermeister

## **SATZUNG**

### **über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Gebiet "Unterstadt" der Stadt Hüfingen**

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Unterstadt" in Hüfingen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Aufhebungsgebiets**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Unterstadt" vom 06.06.2002 (rechtskräftig am 12.06.2002) mit rechtswirksamer Änderung vom 25.11.2009 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung umfasst sämtliche Grundstücke innerhalb des in dem beigefügten Lageplan umgrenzten Gebiets. Der Lageplan vom 10.12.2020 ist maßgeblicher Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hüfingen, den 28.01.2021

Michael Kollmeier  
Bürgermeister

##### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

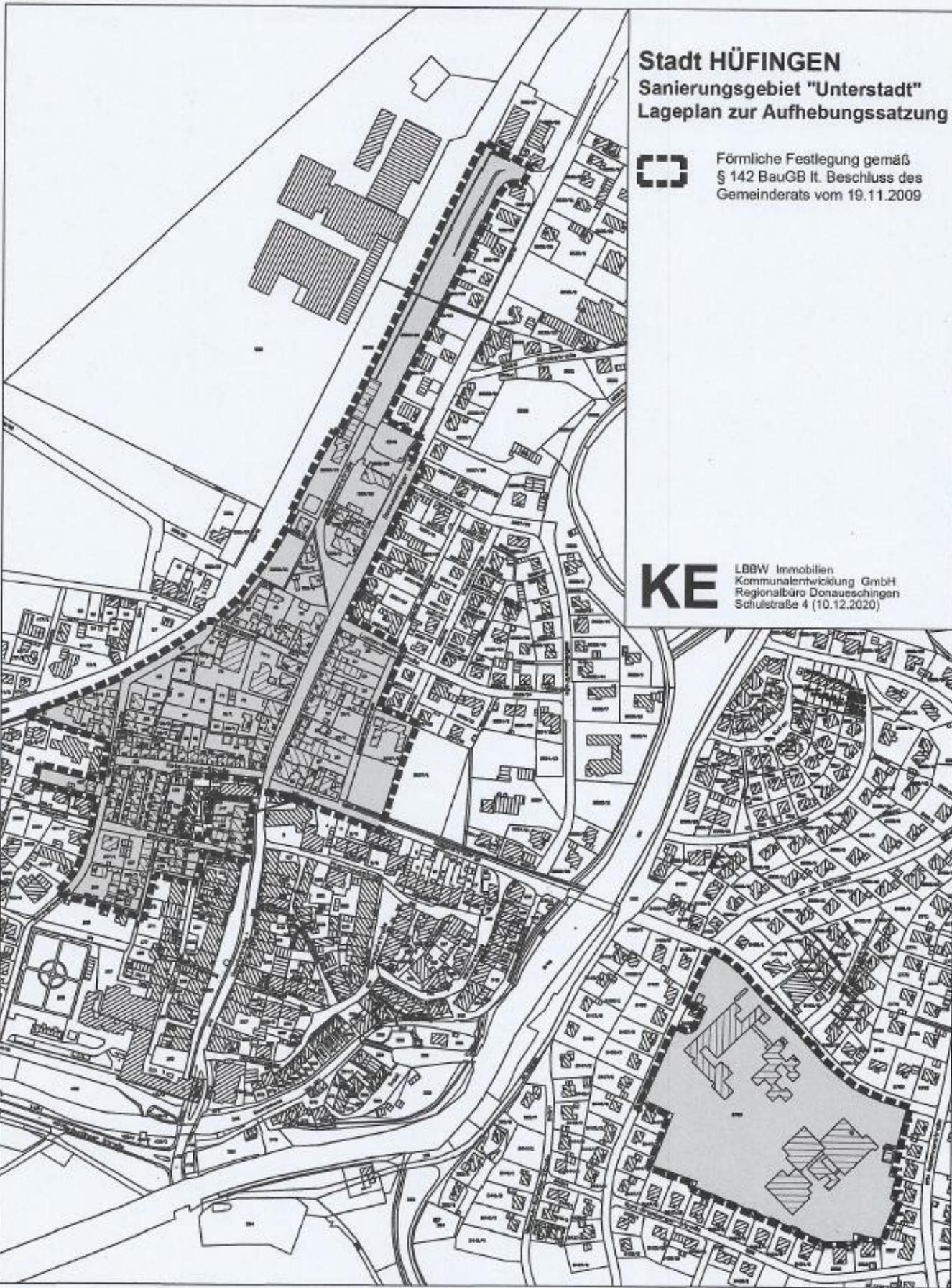
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt 78183 Hüfingen, Hauptstraße 16-18, geltend zu machen.



**Stadt HÜFINGEN**  
**Sanierungsgebiet "Unterstadt"**  
**Lageplan zur Aufhebungssatzung**



Förmliche Festlegung gemäß  
§ 142 BauGB lt. Beschluss des  
Gemeinderats vom 19.11.2009

**KE**

LBBW Immobilien  
Kommunalentwicklung GmbH  
Regionalbüro Donaueschingen  
Schulstraße 4 (10.12.2020)